

SATZUNG

der „Klinikum Ingolstadt - Ambulante Pflege- und Nachsorge GmbH“

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
Klinikum Ingolstadt - Ambulante Pflege- und Nachsorge GmbH
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Ingolstadt.
- (3) Alleiniger Gesellschafter der Klinikum Ingolstadt - Ambulante Pflege- und Nachsorge GmbH ist die Klinikum Ingolstadt GmbH.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Unterstützung, Betreuung und Förderung von Menschen mit psychischen, psychiatrischen, geistigen und sozialen Problemen nach § 53 Abgabenordnung. Weiter werden Menschen i.S.d. § 53 Abgabenordnung betreut, unterstützt und gefördert unabhängig ihrer Behinderung oder ihres Alters sowie suchterkrankte Menschen.

Der Gesellschaftszweck wird insbesondere durch nachfolgende Tätigkeiten und Maßnahmen, wie

- ↪ ambulante Dienste (Nachsorge von kranken Menschen im somatischen und psychiatrischen Bereich, betreutes Einzelwohnen, Mobile-Soziale-Dienste)
- ↪ Wohndienste (Wohnheim, Wohngemeinschaften, betreutes Schlafen)
- ↪ Tagesstätte
- ↪ Betreuung und Unterstützung bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess

verwirklicht.

- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck der Gesellschaft dienen. Hierzu gehört auch die Erschließung weiterer Geschäftsfelder in der ambulanten Versorgung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung; sie dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung des öffentlichen Gesundheits- und des Wohlfahrtswesens. Die Satzungszwecke können auch verwirklicht werden durch

plangemäßes Zusammenwirken mit anderen Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllen (§ 57 Abs. 3 AO). Die Kooperationspartner sind in einer ständig zu aktualisierenden Aufstellung zu erfassen, die der für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zuständigen Finanzbehörde zur Verfügung zu stellen ist.

- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (4) Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

Er erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Klinikum Ingolstadt GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Gesundheitswesen zu verwenden hat. Sollte zu diesem Zeitpunkt die Gemeinnützigkeit der Klinikum Ingolstadt GmbH nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an den Krankenhauszweckverband Ingolstadt zwecks Verwendung für öffentliche Gesundheitspflege.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht begrenzt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet als Rumpfgeschäftsjahr am 31.12.2005. Alle vor der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister für diese vorgenommenen Geschäfte gelten für Rechnung der Gesellschaft geführt.

§ 5

Stammkapital und Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO).
- (2) Alleingesellschafterin ist die Klinikum Ingolstadt GmbH. Von dem Stammkapital hat übernommen:
— die Klinikum Ingolstadt GmbH eine Stammeinlage in Höhe von 25.000 EURO.
- (3) Die Stammeinlage ist in Geld geleistet, wird in bar erbracht und zwar vor Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister.

ENTWURF

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind,

- die Gesellschafterversammlung,
- der/die Geschäftsführer (Geschäftsführung).

§ 7 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig und entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
- a) Abschluss und Änderung der Satzung,
 - b) Auflösung der Gesellschaft,
 - c) Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - d) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen (z.B. Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge),
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses sowie Genehmigung des gegebenenfalls aufzustellenden Lageberichtes und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung der Geschäftsführung,
 - f) Gründung und Auflösung von Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen,
 - g) Wahrnehmung von Gesellschafterrechten der Gesellschaft bei anderen Gesellschaften
 - h) Wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs,
 - i) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers, Anstellung, Beendigung und Änderungen wesentlicher Inhalte des Dienstverhältnisses des Geschäftsführers und seines Vertreters bzw. seiner Vertreter sowie über den Inhalt des Anstellungsvertrages des Geschäftsführers und seines Vertreters bzw. seiner Vertreter; Befreiung von § 181 BGB,
 - j) Einstellung, Entlassung und Ausgestaltung von Anstellungsverträgen der leitenden Mitarbeiter,
 - k) Feststellung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs-, Vermögensplan und 5-Jahres-Finanzplan) sowie des Investitions- und Personalplans sowie deren Änderungen,
 - l) Bestellung des Abschlussprüfers und Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer bei Pflichtprüfungen gemäß § 316 Abs. 1 HGB,
 - m) Eintritt oder Austritt bei Arbeitgeberverbänden, die eine Tarifbindung zur Folge haben, oder Beitritt und Austritt bei Zusatzversorgungseinrichtungen, Abschluss von Tarifverträgen,
 - n) Versorgungszusagen jeder Art,
 - o) Aufnahme von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplanes sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 100.000,00 € überschreiten,
 - p) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten bei einem Wert im Einzelfall von über 100.000,00 €,
 - q) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen für Dritte im Wert von über 100.000,00 €,
 - r) Überschreitungen der Ausgabeansätze des Wirtschaftsplanes, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 100.000,00 € überschreiten und nicht durch Mehreinnahmen gedeckt sind. Beruhen diese auf gesetzlichen oder vertraglichen unabweisbaren Verpflichtungen sind diese zur Kenntnis zu bringen,

s) Einleitung und Beendigung von Verfahren vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten mit einem Streitwert von 100.000,00 € oder von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft oder ihre Geschäftstätigkeit.

- (2) Sonstige nicht anderen Organen zugewiesenen Aufgaben der Gesellschafter gemäß § 46 GmbHG sowie zwingende gesetzliche Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung bleiben davon unberührt. Sonstige zwingende gesetzliche Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung bleiben davon unberührt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann Veränderungen, insbesondere Erweiterungen des vorstehenden Kataloges beschließen.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.

Außerdem ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Geschäftsführung oder der Gesellschafter unter Angabe der Tagesordnungspunkte dies verlangen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Zur Gesellschafterversammlung ist der Gesellschafter schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, einzuladen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.
- (3) Der Gesellschafter, die Klinikum Ingolstadt GmbH, wird in der Gesellschafterversammlung durch den Geschäftsführer der Gesellschaft, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter vertreten.

§ 9 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vertreter des Gesellschafters anwesend oder vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die bis auf sieben Tage verkürzt werden kann, einzuberufen.
- (2) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil. Die Gesellschafterversammlung kann sie oder einzelne Mitglieder von der Teilnahme ausschließen. Das Ergebnis der Beratung ist in einer Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse sind unverzüglich nach Beschlussfassung schriftlich zu protokollieren und zu unterschreiben.
- (4) Die Protokolle der Gesellschafterversammlung sind nach Unterzeichnung an die Geschäftsführung und den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu versenden.

§ 10 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft bestellt einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten, soweit den Geschäftsführern keine Einzelvertretungsbefugnis erteilt ist.
- (2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, des Wirtschafts- und Finanzplanes und den von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Zielen und Vorgaben. Ihr obliegt die verantwortliche Leitung und Organisation des gesamten Geschäftsbetriebs. Sie ist Dienstvorgesetzte sämtlicher Beschäftigten der Gesellschaft.
- (3) Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen, dürfen erst nach Beschlussfassung durch das zuständige Organ durchgeführt werden.
- (4) Die Geschäftsführung ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihr hinsichtlich der Ausübung und des Umfanges ihrer Vertretungsbefugnis durch die Satzung, eine Geschäftsordnung und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.

§ 11 Geschäftsplanung

Die Geschäftsführung stellt bis zum Dezember 30. November eines Jahres für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Vermögensplan und 5-Jahres-Finanzplan) sowie einen Investitionsplan und Personalplan auf und legt diesen der Gesellschafterinver-sammlung zur Beschlussfassung vor.

Die Geschäftsführung erstellt quartalsweise einen Bericht für den Aufsichtsrat der Gesellschafterin -Gesellschafter zur Kenntnisnahme- in welchem dem sie Ist-/Planabweichungen darstellt und kommentiert und die weitere voraussichtliche Geschäftsentwicklung in Prognosewerten für das Geschäftsjahr abbildet.

§ 12 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat für eine rechtzeitige Erfüllung der Rechnungslegungs-, Berichterstattungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten zu sorgen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit ein solcher zu erstellen ist, sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) binnen drei Monaten aufzustellen und binnen sechs Monaten zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgesetzesgesetz (HGrG) zu erstrecken (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO). Sofern die Größenkriterien für kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1 HGB) erfüllt werden, entscheidet über Art und Umfang der Prüfung der Aufsichtsrat der Gesellschafterin ie Gesellschafterversammlung.

- (3) Jahresabschluss und Lagebericht, soweit ein solcher zu erstellen ist, sind zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, soweit ein solcher zu erstellen ist, unverzüglich nach Fertigstellung der Gesellschafterin und derender Aufsichtsrat Gesellschafterversammlung vorzulegen und dem Krankenhauszweckverband Ingolstadt zuzuleiten.
- (4) Der Stadt Ingolstadt und dem für sie zuständigen Krankenhauszweckverband Ingolstadt und dem für ihn zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan stehen die Befugnisse gemäß § 54 HGrG zu (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO) zu. Dieses und das darüber hinausgehende umfassende Prüfungs- und Einsichtsrecht wird vom Rechnungsprüfungsausschuss des Krankenhauszweckverbandes wahrgenommen.

§ 13 Liquiditätssicherung

Die Klinikum Ingolstadt GmbH sorgt als Gesellschafterⁱⁿ für die Sicherung der erforderlichen Liquidität der Gesellschaft.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (2) Die Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, sofern ein solcher erstellt wurde, und der sonstigen offen zulegenden Unterlagen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten bis zu 3.000,00 €.